

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

13. November 2017

Rundschreiben Nr. 70/2017

AnaCredit

hier: Publikation des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln

Sehr geehrte Damen und Herren

wir möchten Sie über die Publikation des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln auf der Website der Deutschen Bundesbank¹ informieren.

Das Dokument beinhaltet detaillierte Informationen und Anleitungen zu den Validierungsregeln auf der Grundlage der Meldeanforderungen nach der Kreditdatenstatistik (AnaCredit). Es enthält keine zusätzlichen Anforderungen und hat für sich genommen keinen rechtsverbindlichen Charakter. Die einzigen verbindlichen Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung nach AnaCredit sind die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) sowie die statistische Anordnung zu einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8001/2016).

Das Dokument stellt eine Ergänzung zu den drei EZB Manuals für die AnaCredit-Datenmeldung sowie den Erläuterungen zu den Meldeinhalten der Deutschen Bundesbank dar. Es erläutert alle Validierungsprüfungen, die vorgenommen werden, um eine für die Übermittlung an die Bundesbank hinreichende Datenqualität zu gewährleisten.

¹ <http://www.bundesbank.de/anacredit>

In diesem Dokument werden alle von der Deutschen Bundesbank angewandten Validierungsregeln dargestellt. Diese umfassen die von der EZB veröffentlichten Regeln sowie die spezifischen Validierungsregeln der Bundesbank, die sich durch die Ausgestaltung der nationalen Wahlrechte durch die Deutsche Bundesbank und das technische Datenmodell ergeben.

Bei jeder Validierungsprüfung werden folgende Informationen aufgeführt:

- (a) Ein eindeutiger **Validierungscode** zur Identifizierung einer konkreten Validierungsprüfung. Dieser Validierungscode wird den Berichtspflichtigen zurückgemeldet, wenn die eingereichte Meldung eine dieser Validierungsregeln verletzt hat.
Die Deutsche Bundesbank orientiert sich bei den Validierungs-codes an den von der EZB verwendeten Validierungs-codes. National zusätzlich eingeführte Validierungsregeln sind an der Endung „DE“ des jeweiligen Validierungs-codes zu erkennen.
- (b) Eine formale **Definition** der konkreten Prüfung. Definitionen werden als Abfolge logischer Schritte formuliert, die die durchgeführte Validierung darstellen und auf den Kreditdatenstatistik (AnaCredit)-Datensätzen und -Datenattributen in Kombination mit logischen Operatoren (z. B. IF, THEN) basieren.
- (c) Die **Beschreibung** einer konkreten Definition. Sofern relevant, enthält die Beschreibung einen Verweis auf die für die Validierungsregel eingesetzten Datenattribute. Dabei soll mithilfe der Beschreibung eine zusätzliche Erklärung für eine bestimmte Definition gegeben und in allgemeinverständlicher Sprache die effektive Logik hinter der Validierung erläutert werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass zusätzlich zu den Validierungsregeln auch Plausibilisierungsregeln in Vorbereitung sind. Die Plausibilisierung wird die Angaben der Kreditdatenstatistik mit den aggregierten Bankenstatistik, d.h. auf der Basis der Gesamtinstitutsmeldung (Inlandsteil und – soweit zutreffend – Auslandsfilialmeldungen), Kreditnehmerstatistik und Auslandsstatus der Banken (MFI), abgleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Techet



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte